

Az.: 10 C 838/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Landshut am Dienstag, 07.10.2014
in Landshut

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstr. 12, 80336 München, [REDACTED]

Unterbevollmächtigte:

[REDACTED], 84028 Landshut

gegen

[REDACTED], 84347 Pfarrkirchen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 90402 Nürnberg, Gz.: 00179/11

wegen Urheberrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin [REDACTED]

für den Beklagten niemand.

Es wird festgestellt, dass die Beklagtenseite ausweislich des Empfangsbekennnisses des anwaltlichen Vertreters vom [REDACTED] ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde.

Sodann wird dem Klägervertreter zur Kenntnis gebracht, dass durch Fax vom gestrigen Tage der Beklagtenvertreter angekündigt hat, dass für den Beklagten niemand erscheinen werde und auch die Zeugen hiervon verständigt seien. Es könne Versäumnisurteil genommen werden.

Der Klägervertreter beantragt, über die Anträge aus dem Schriftsatz vom 5.5.2014 im Wege des Versäumnisurteils zu entscheiden.

Es ergeht sodann antragsgemäß folgendes

Versäumnisurteil:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 450,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.9.2013 sowie 506,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 13.9.2013 zu bezahlen.
- 2) Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.